



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zahl: 50.115/960-II/2/95

Wien, am 3. September 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
1602 IAB
1995 -09- 06

zu 1569 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 7. Juli 1995 unter Nr. 1569/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Polizeiübergriff von prügel-freudigen Drogenfahndern" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Ist dem Innenminister der oben angeführte Vorfall bekannt? Wenn ja, seit wann und mit welchen konkreten Details?
- 2) Wie lautet der Aktenbericht über den Vorfall im Detail?
- 3) Welches Ergebnis erbrachte die Untersuchung F. durch den Amtsarzt?
- 4) Ist es richtig, daß es tatsächlich bereits am nächsten Tag zu Entschuldigungen der leitenden Polizeibeamten kam?
- 5) Ist es richtig, daß die F. besuchenden Polizeibeamten um Diskretion und Verschwiegenheit ersuchten und ihm mit diesem Er-suchen eine Goldtafel des scheidenden Polizeipräsidenten Bögl mit der oben angeführten Aufschrift überreichten?
- 6) Kam es zu polizeiinternen Untersuchungen des Vorfalls? Wenn ja, mit welchen konkreten Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?
- 7) Wie lauten die entsprechenden Ermittlungsergebnisse der Kriminalbeamten des Kriminalbeamteninspektorates der Polizeidirektion? Wann genau fanden die entsprechenden Ermittlungen statt?
- 8) Wie beurteilt der Innenminister den Versuch den Vorfall zu verheimlichen und F. mit einer Goldtafel abzufinden?
- 9) Von wem wurde dieser Versuch den Vorfall zu verheimlichen angeordnet? Welche Konsequenzen wird diese Anordnung nach sich ziehen?

- 10) Hält der Innenminister auch nach diesem Vorfall die Einsetzung eines unabhängigen Exekutivbeamten und einer Exekutivkontrollkommission, so wie sie in Deutschland derzeit in mehreren Bundesländern geplant werden, für angebracht und überlegenswert?
- 11) Welche konkreten disziplinarrechtlichen Maßnahmen werden in dieser Angelegenheit ergriffen?
- 12) Welche über den Einzelfall hinausgehenden Systemkorrekturen zur Verhinderung einer Wiederholung dieses Übergriffs werden vom Innenminister gezogen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der obangeführte Vorfall ist mir aus den Medien bekannt. Darüberhinaus wurde mir am 30.6.1995 ein ausführlicher Bericht seitens der Bundespolizeidirektion Wien vorgelegt.

Zu Frage 2:

Am 21. Juni 1995 observierten Kriminalbeamte des Sicherheitsbüros (Suchtgiftreferat) Frau Karin N. wegen Verdachtes des Suchtgifthandels nach § 12 SGG. Gegen 20 Uhr bemerkten die Beamten wie N. Kontakt mit einem Mann aufnahm, bei dem es sich - wie sich später herausstellte - um F. handelte. Die beiden Personen gingen gemeinsam unter einem Regenschirm und unterhielten sich. Angesichts dieses Umstandes gingen die Beamten davon aus, daß es sich um die Durchführung oder Vereinbarung eines Suchtgifthandels handelte und nahmen - nachdem sich die Verdächtigen getrennt hatten - N. gem. § 177 iVm § 175 Abs. 1 Z 1 und 3 StPO fest.

Drei Kriminalbeamte des Sicherheitsbüros, die über Funk von dem gegenständlichen Vorfall in Kenntnis gesetzt worden waren, näherten

sich daraufhin dem nunmehr im Bereich des Schnellbahnhofes Floridsdorf, Bahnsteig 5, befindlichen F. mit der Absicht, eine Personenkontrolle durchzuführen.

In der Folge wurde F. gemäß § 177 Abs. 1 Z 1 StPO wegen des Verdachts des Widerstandes gegen die Staatsgewalt festgenommen und zum Sicherheitsbüro gebracht. Im Rahmen der Einvernahme stellte sich aufgrund seiner Angaben, die mit der Aussage der inhaftierten N. übereinstimmten, heraus, daß er zu Unrecht verdächtigt wurde. F. wurde daraufhin dem Amtsarzt vorgeführt, der angesichts der festgestellten Verletzungen die Überstellung in das AKH verfügte.

Nach Bekanntwerden dieses Vorfallen am 22.6.1995 wurden unverzüglich durch das Kriminalbeamteninspektorat der BPD Wien Ermittlungen durchgeführt, in deren Rahmen sowohl die an der Amtshandlung beteiligten Kriminalbeamten als auch der Betroffene niederschriftlich einvernommen wurden.

Zum Hergang der Amtshandlung befragt, gaben die Kriminalbeamten an, sie hätten F. mit den Worten "Polizei, Personenkontrolle, stellen Sie sich mit erhobenen Händen mit dem Gesicht zur Wand!" angehalten, wobei sie bei diesem Einschreiten ihre Dienstmarken sichtbar in Brusthöhe um den Hals trugen. Weiters führten sie aus, daß ein Beamter dem Betroffenen die Dienstkokarde direkt vor die Augen gehalten habe, dieser sich trotz dieser unmißverständlichen Aufrforderung und zweifelsfreier Erkennbarkeit der Beamten aber widergesetzt und mit Händen und Füßen gegen die Kontrolle gewehrt hätte. Zur Überwindung des Widerstandes sei er zu Boden gebracht, ihm

seien in Bauchlage die Handfesseln angelegt worden und in der Folge sei die Festnahme gem. § 177 Abs. 1 Z 1 StPO wegen des Verdachts des Widerstandes gegen die Staatsgewalt ausgesprochen worden. Durch diese Anwendung der Körperkraft, die zur Überwindung des geleisteten Widerstandes erforderlich gewesen sei, habe F. eine Platzwunde im Bereich des linken Auges sowie drei gebrochene Rippen erlitten.

Demgegenüber gab F. im Rahmen einer Erstbefragung im Krankenhaus am 23.6.1995 sowie in der niederschriftlichen Einvernahme am 28.6.1995 an, daß er von vier Männern am Bahnsteig "überfallen" und mit ordinären Worten beschimpft worden sei. In der Folge sei er von den Angreifern gefesselt und in ein dunkelrotes Auto verfrachtet worden, wobei ihm ständig Schläge versetzt wurden. Erst im Fahrzeug sei ihm bewußt geworden, daß es sich um einen Polizeieinsatz handle. Im Sicherheitsbüro sei er zum Niederknien gezwungen und schließlich neuerlich geschlagen worden.

Zum Verdacht des Suchtgifthandels gab F. an, daß ihn N. nur gebeten habe, sie mit dem Regenschirm zum Bahnhof zu bringen.

Letztgenannte Aussage stimmte mit den Angaben der N., bei der im Zuge der Festnahme eine Platte Cannabisharz mit einem Gewicht von 80 Gramm sichergestellt werden konnte, überein.

Das gesamte Erhebungsergebnis wurde in der Folge der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt.

Die beteiligten Kriminalbeamten wurden als vorläufige Maßnahme

innerhalb des Sicherheitsbüros einem anderen Referat zur Dienstleistung zugewiesen.

Zu Frage 3:

Die am 21.6.1995, gegen 21.30 Uhr, durchgeführte amtsärztliche Untersuchung erbrachte nachstehenden Befund:

"Ca. 2 cm lange Rißquetschwunde an der linken Augenbraue mit Schwellung und ziemlich starker Blutung. Schmerzen am linken Thorax (Brustkorb) ohne äußerlich sichtbare Verletzungszeichen."

Der Amtsarzt verfügte daraufhin - nach Wunderstversorgung - die Überstellung in das AKH, wo eine stationäre Aufnahme erfolgte.

Zu Frage 4:

Ja.

Zu Frage 5:

Nein. Die leitenden Polizeibeamten haben dem Betroffenen eine umfassende Untersuchung des Vorfalles zugesichert und als symbolische Geste im Zusammenhang mit der ausgesprochenen Entschuldigung die erwähnte Tafel des Polizeipräsidenten übergeben.

Zu Fragen 6 und 7:

siehe Ausführungen zu Frage 2

Zu Fragen 8 und 9:

siehe Ausführungen zu Frage 5

Zu Frage 10:

Nein.

Zu Frage 11:

Gegen die beteiligten Beamten wurde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien erstattet.

Weitere Maßnahmen werden gemäß § 94 Abs. 2 BDG 1979 nach Abschluß des gerichtlichen Strafverfahrens ergriffen werden.

Zu Frage 12:

Im Rahmen der Ausbildung, aber auch im Rahmen von Dienstbesprechungen wird darauf hingewirkt, daß jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel einzusetzen ist, wobei überdies die Relation zwischen der zu verfolgenden vermuteten Straftat und den bei der Verfolgung eingesetzten Mittel abzuwägen ist. Es ist jedoch auch zu bedenken, daß die Situationen, in denen Polizeibeamte oft sehr unvermittelt zu handeln gezwungen sind, vielfach eine solche Abwägung nicht immer in der gebotenen Tiefe zuläßt.

